

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 11

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gebracht werden. Wenn aber eine jede kleinere Gemeinde daran festhält, daß die Lehrlinge die Fortbildungsschule in dieser Gemeinde besuchen, so ist an einen richtigen Fachunterricht gar nicht zu denken. Für einzelne Berufsarten (Bäcker, Konditoren, Gärtner, Maler und Coiffeure) sind dank der Initiative der Berufsvertreter Fachklassen für größere Gebiete gebildet worden, deren Leistungen anerkennend erwähnt werden. Um das gesteckte Ziel zu erreichen, müssen auch die Lehrkräfte entsprechend vorgebildet werden. Die große Arbeit, welche die Volksschullehrer in ihrer nebenamtlichen Tätigkeit an den gewerblichen Fortbildungsschulen leisten, ist durchaus anzuerkennen, es fehlt ihnen aber die Spezialausbildung für den Unterricht an den Fortbildungsschulen und sie müssen sich in die neue Aufgabe hineinarbeiten. Grundbedingung hierzu ist, daß der Lehrer das Handwerk, seine Bedürfnisse und seine Forderungen an die Fortbildungsschule kennt; wenn er den Unterricht beruflich gestalten will, so muß er auch vom Handwerk selbst etwas verstehen. Es muß daher der Ausbildung der Lehrkräfte vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der in Bern im Herbst 1925 veranstaltete Fortbildungskurs² für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen war erfreulicherweise sehr stark besucht und mit neuen Kursen gleicher Art hofft man den nämlichen Erfolg zu erzielen. Mit dem Schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht und den Vertretern des Gewerbes ist für die künftige Gestaltung solcher Kurse Fühlung genommen worden und es ist auch zu hoffen, daß das Handwerk, das leider in der letzten Zeit seine Mitarbeit versagte, wieder vermehrtes Interesse an diesen Kursen nehme. Den Nutzen einer tüchtigen beruflichen Ausbildung genießt eben nicht nur der Lehrling, sondern auch das Handwerk und die Industrie und damit unsere ganze Volkswirtschaft.

Verbandswesen.

Vereinigung Schweizerischer Straßensachmänner in Interlaken. Zu der 14. Hauptversammlung der Vereinigung Schweizerischer Straßensachmänner sind am 29. Mai über 300 Teilnehmer aus der ganzen Schweiz in Interlaken eingetroffen. Am Nachmittag fand eine Rundfahrt auf dem Thunersee mit Extradampfern statt, wobei die Stein- und Schotterwerke Balmholz A.-G. und die Kies- und Sand-Aufbereitungsanlagen auf dem Randerdelta besichtigt wurden. Die am Sonntagvormittag im großen Konzertsaal des Kurhauses unter dem Vorsitz von Kantonsingenieur Méan, Neuenburg, stattgefundene Generalversammlung erledigte nach einem Begrüßungswort von Regierungsrat Bösiger, Bern, die statutarischen Jahresgeschäfte und bestimmte als nächsten Jahresversammlungsort Genf. Hierauf hielten Ratsrate Stadtingenieur Wittoz, Neuenburg, „Mitteilungen über die Erfahrungen mit gewöhnlichen Teerungen in Neuenburg“, und Dr. Beck, Thun, über „die Bedeutung des Deckenbaues der Schweizer Alpen für die Steinbruchindustrie“.

Schweizerische Goldschmiede. Am 29. und 30. Mai hielten die Verbände der Schweizerischen Goldschmiede und der deutschschweizerischen Gold- und Silberwarenfabrikanten ihre stark besuchte Generalversammlung in Wädenswil ab. Das Haupttraktandum für beide Versammlungen bildete der Gesetzesentwurf über die obligatorische Edelmetallkontrolle. Die Versammlung der Fabrikanten und Detailisten nahm einstimmig folgende Resolution an:

„1. Die Gesetzesentwürfe über die obligatorische Edelmetallkontrolle sind für uns unannehmbar. 2. Ein Gesetz,

das den Verhältnissen der Bijouterie- und Silberwarenbranche und gleichzeitig den Bedürfnissen des Publikums angepaßt sei, müßte auf dem Grundsatz der fakultativen Kontrolle für Bijouterie- und Silberwaren aufgebaut sein. 3. Die Aufrechterhaltung der dem gesetzlichen Zustand widersprechenden Kriegserlasse für die Bijouteriebranche sei unverantwortlich. Die Aufhebung hätte im Interesse von Handel und Gewerbe schon längst erfolgen sollen. 4. Die Eingabe des Zentralausschusses des Schweizerischen Verbandes der Bijouterie- und Uhrenbranche vom Dezember 1925 an den Bundesrat wird in allen Teilen bestätigt.“

Verschiedenes.

Wettbewerb 1926 der Geiser-Stiftung. Man schreibt der „N. Z. Z.“: Wie bekannt, befaßt sich der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein mit der Herausgabe des großangelegten Werkes: „Das Bürgerhaus in der Schweiz“. Bis heute konnten im ganzen 16 Bände mit Aufnahmen von Bürgerhäusern aus 14 Kantonen herausgegeben werden. Die Bearbeitung der übrigen Kantone ist zum größten Teil beendet und es ist die Herausgabe von je zwei Bänden für die nächsten Jahre vorgesehen. Als letzter zu bearbeitender Kanton bleibt der Tessin. Zur Förderung der Aufnahmen für diesen Kanton hat neulich die Geiser-Stiftung des S. I. A. V., aus deren Fonds von Zeit zu Zeit Wettbewerbe ausgeschrieben werden, als Preisaufgabe für dieses Jahr „Aufnahmen von Bürgerhäusern aus dem Kanton Tessin“ vorgesehen. Für jüngere Architekten steht hier eine schöne und äußerst instruktive Aufgabe in Aussicht und es ist zu hoffen, daß sich möglichst viele Kräfte daran beteiligen und das vaterländische Werk fördern helfen.

An der Preisbewerbung können teilnehmen: alle Mitglieder des S. I. A. V., sowie alle Architekten, die in der Schweiz niedergelassen sind, ferner die Studierenden an der E. T. H. und die Schüler der Schweizerischen Technika. Die zur Bearbeitung gestellte Aufgabe kann in verschiedener Weise gelöst werden: entweder können einzelne bürgerliche Bauten in erschöpfender Weise als Monographien behandelt, oder es können Gruppen örtlich zueinander gehöriger Objekte bearbeitet werden. Die zu wählenden Objekte sind dem Inventar der Bürgerhauskommission zu entnehmen, das im Sekretariat des S. I. A. V. ausliegt. Auf Wunsch wird den Konkurrenten das Inventar zugestellt. Das Arbeitsfeld umfaßt nur bürgerliche Bauwerke, die vor 1830 entstanden sind. Malerei, Plastik und Kunstgewerbe haben nur im Zusammenhang mit den Bauwerken Berücksichtigung zu finden. Die Wirkung der Bauwerke im Stadt- bzw. Straßensbild ist besonders zu berücksichtigen, ebenso die Gestaltung von Hof und Garten. — Die Arbeiten sind mit einem Motto und einem verschlossenen Briefe, der den Namen und Wohnort des Verfassers enthält, zu versehen und bis spätestens 24. August 1926 an das Sekretariat des S. I. A. V. einzureichen (Zürich, Tiefenhöhe 11).

Die Beurteilung der Eingabe erfolgt durch ein Preisgericht, bestehend aus den Architekten E. Fatio, Genf; A. Marazzi, Lugano; R. Suter, Basel; P. Ulrich, Zürich, Präsident der Bürgerhauskommission; P. Bisler, Basel, Vertreter des Zentralkomitees; E. J. Propper, Biel, als Suppleant. Dem Preisgericht steht die Summe von 2000 Franken zur Prämierung von drei oder vier preiswürdigen Arbeiten zur Verfügung. Ferner hat sich die Bürgerhauskommission bereit erklärt, auf Antrag des Preisgerichts weitere für die Publikation im „Bürgerhaus“ geeignete Arbeiten zu erwerben.